




Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion

 **Verfügung**

vom - 8. Mai 2015

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion	
	Amt für Verkehr
Planverwaltung	
Baulinien	
Fiscenthal	0114-0006

5125

Gemeinde Fiscenthal

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Ohrütistrasse (Route 802),
Abschnitt Schwändi bis Ohrüti**

Baulinien. Im Rahmen der Überarbeitung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen wurden mit DV Nr. 5181/2014 an der Ohrütistrasse (Route 802) Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Gemäss Bestätigung vom 14. November 2014 des Baurekursgerichts des Kantons Zürich sind diese mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Im Bereich des privaten Gestaltungsplans Ohrüti, Steg (genehmigt mit BD ARE Nr. 114/2013) wurden fälschlicherweise Baulinien mit 6,0 m ab Grenze festgesetzt. Dieser besagt, dass angesichts der Lage der Grundstücke und der Bedeutung der Ohrütistrasse einem reduzierten Abstand von 4,0 m zur Staatsstrasse zugestimmt werden kann. Die bestehenden Verkehrsbaulinien DV Nr. 5181/2014 werden somit im Bereich des Gestaltungsplans aufgehoben und in Abstimmung auf den Gestaltungsplan neu mit 4,0 m ab Grenze festgesetzt.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. An der Ohrütistrasse (Route 802), Abschnitt Schwändi bis Ohrüti, werden Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Fiscenthal während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Fiscenthal wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Fiscenthal wie folgt bekannt zu machen:



Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Ohrütistrasse (Route 802) in der Gemeinde Fischenthal, Abschnitt Schwändi bis Ohrüti, Verkehrsbaulinien aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien inkl. Plänen zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Fischenthal, Oberhofstrasse 2, 8497 Fischenthal
- Walter Leisinger AG, Strehlgasse 21, 8472 Seuzach
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 10.7.2015 Baurekursgericht
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: 3. ASL.

Visum:

- BaS: Sachbearbeiter



- BaS: Leiterin 25. 11. 2014 / am

- AFV: Amtschef



-ML sd

-5.1.15 R

-4.2.15 G